

INFORMATIONSBROSCHÜRE FÜR DEN TRAUERFALL



Herausgegeben durch das Bestattungsamt der Stadt Schaffhausen

INHALTSVERZEICHNIS

Gedanken zur Broschüre	Seite 3
1. Anordnungen für den Todesfall Vorkehrungen / Vorsorge	Seite 4
2. Eintritt des Todes - amtlicher Meldeweg	Seite 5
3. In Ruhe Abschied nehmen (Abschiedsräume im Waldfriedhof Schaffhausen)	Seite 7
4. Organisation der Bestattung - Kontakt mit dem Bestattungsamt	Seite 8
5. Grabarten in Schaffhausen	Seite 9
6. Aufgaben des Zivilstandsamtes / Amtlicher Todesschein	Seite 10
7. Hinweise zu Transporten von Leichnamen ins Ausland	Seite 11
8. Adressen	Seite 14
9. Anordnungen für den Todesfall	Seite 15
10. Woran die Angehörigen sonst noch denken sollten	Seite 17

GEDANKEN ZUR BROSCHÜRE

Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, mit denen wir im Leben konfrontiert werden. Der Tod eines Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen.

Dieses Merkblatt möchte Ihnen den Umgang mit den anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich machen. Es beinhaltet Informationen zum Ablauf und zu den Zuständigkeiten bei einem Sterbefall. Zudem vermittelt es einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.

Das Bestattungsamt derjenigen Gemeinde, in der sich ein Todesfall ereignet hat, ist zuständig für die anfallenden Aufgaben. Viele Gemeinden im Kanton Schaffhausen arbeiten eng mit dem Bestattungsamt Schaffhausen zusammen. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erbringt das Bestattungsamt Leistungen wie das Überführen mit dem Bestattungsfahrzeug, das Einsargen oder die Vornahme der Feuerbestattung. Die involvierten Stellen (Gemeindekanzlei / Bestattungsamt) geben in allen Bestattungsfragen Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom zuständigen Bestattungsamt organisiert.

Wir alle gehen auf den Tag des Abschieds zu. Je eher wir uns Gedanken machen und unsere Anliegen den Nächsten kundtun, desto gelassener können wir miteinander über die letzten Dinge reden.



1. ANORDNUNGEN FÜR DEN TODESFALL VORKEHRUNGEN / VORSORGE

Im Falle unseres Ablebens stehen Angehörige vor einer Reihe von Fragen, über die oft nicht leicht entschieden werden kann. Aus dieser Überlegung heraus sind von verschiedenen Organisationen Vorlagen für Sterbe- und Patientenverfügungen erstellt worden.

Wer seine Angehörigen im eigenen Todesfall entlasten möchte, kann mit den richtigen Anordnungen selber schon das Wichtigste im Voraus regeln.

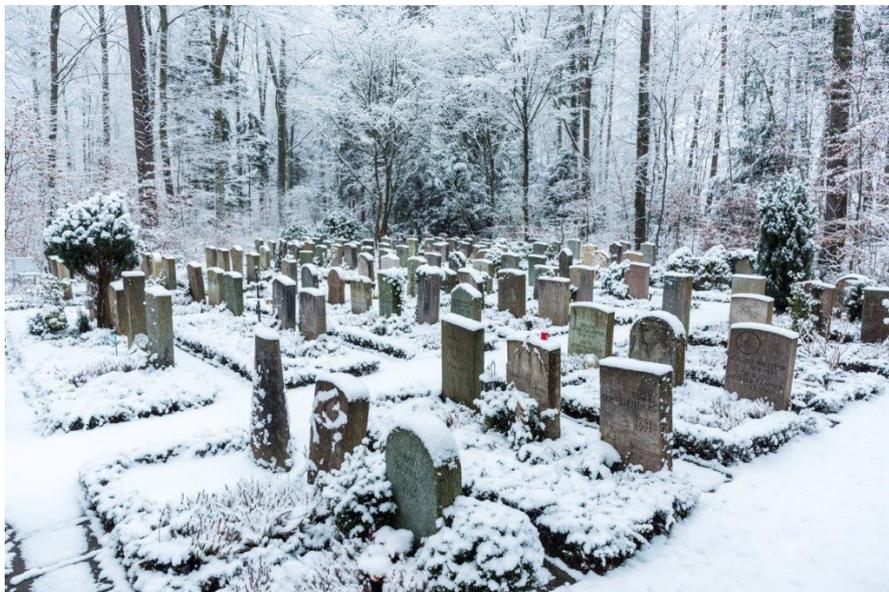
Anordnungen für den Todesfall:

Vorgedruckte Formulare mit Sterbeverfügungen, welche die wichtigsten Fragen rund um das Sterben entsprechend den Wünschen eines Menschen regeln, werden von vielen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz) angeboten.

Das Bestattungsamt Schaffhausen hat das Formular 'Bestattungsanordnung' erstellt. Darin werden zu Lebzeiten die Wünsche zum Vorgehen nach dem Ableben zusammengefasst. Das ausgefüllte Formular wird beim zuständigen Bestattungsamt des **Wohnortes** hinterlegt. In der Stadt Schaffhausen wird es elektronisch im Einwohnerregister erfasst.

Zum Zeitpunkt des Ablebens erstellt das Bestattungsamt die Todesanzeige aus dem Einwohnerregister und erkennt dabei automatisch, dass eine Bestattungsanordnung hinterlegt wurde.

Die Bestattungsanordnung ist massgebend für die Handlungen des Bestattungsamtes. Das Gesundheitsgesetz des Kantons Schaffhausen (SHR 810.100) vom 21. Mai 2012 erklärt in Art. 42. Abs. 2 "Der zu Lebzeiten geäusserte Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen". Das Formular finden Sie auf den Seiten 15/16 zum Heraustrennen. Das Formular ist auch beim Bestattungsamt Schaffhausen erhältlich oder kann im Internet [unter *http://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Einwohnerkontrolle/Bestattungsamt.pdf*](http://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Einwohnerkontrolle/Bestattungsamt.pdf) heruntergeladen werden.



2. EINTRITT DES TODES - AMTLICHER MELDEWEG

Grundsatz:

Die Bearbeitung eines Todesfalles erfolgt grundsätzlich durch das Bestattungsamt des Ortes an welchem der Todesfall eingetreten ist. Dieses Amt ist auch zuständig für das Einholen der ärztlichen Todesbescheinigung und die Erstellung der Todesanzeige an das für den Ereignisort zuständige Zivilstandsamt.

Todesfälle müssen innerhalb von zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet werden.

Todesfall zu Hause:

Benachrichtigen Sie schnellstmöglich den Hausarzt oder behandelnden Arzt. Dieser nimmt die Leichenschau vor und stellt den Tod mittels ärztlicher Todesbescheinigung fest. Diese ist sofort dem zuständigen Bestattungsamt abzugeben.

Ist der behandelnde Arzt/Hausarzt nicht erreichbar, so benachrichtigen Sie den zuständigen Bestattungsmitarbeitenden, welcher für den Ort des Ereignisses zuständig ist. Er hilft Ihnen, den zuständigen Arzt ausfindig zu machen und informiert Sie betreffend Überführung und Bestattung.

Todesfall im Spital:

Die Spitäler Schaffhausen informieren die Angehörigen. **Die Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person durch die Angehörigen eilt nicht, da die Meldung über den Todesfall an das Bestattungsamt Schaffhausen durch das Spital vorgenommen wird.** Das Bestattungsamt erstellt unverzüglich die Todesanzeige an das Zivilstandsamt. **Die Angehörigen können sich in Ruhe Gedanken über die Bestattung und Abdankung machen, bevor sie das Bestattungsamt kontaktieren.** Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Bestattungsamt oder Zivilstandsamt direkt zugestellt.

Todesfall in Heimen der Stadt Schaffhausen:

Die Heimleitung informiert das Bestattungsamt in Schaffhausen telefonisch über einen Todesfall und setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt für die Überführung fest. Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Bestattungsbeamten bei der Überführung mitgegeben.

Todesfall in anderen Heimen innerhalb des Kantons Schaffhausen:

Das Bestattungsamt des Sterbeortes ist für die Überführung der/des Verstorbenen zuständig. Die Abmachungen für die Überführung erfolgt durch die Heimleitung in Absprache mit den Angehörigen.

Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Bestattungsamt des Ortes, in welchem sich das Heim befindet übergeben oder dem zuständigen Zivilstandsamt direkt zugestellt.

Überführungen verstorbener Personen erfolgen in den Gemeinden grundsätzlich in die gemeindeeigenen Aufbahrungsräume sofern solch vorhanden sind.

Todesfall im Ausland:

Die im Ausland eingetretenen Todesfälle werden von den ausländischen Behörden den schweizerischen Behörden (Botschaft/Konsulat) nicht immer automatisch mitgeteilt. Nehmen Sie direkten Kontakt zur nächsten Schweizer Auslandvertretung auf und melden Sie den Todesfall.

Die Schweizer Auslandvertretung ist Ihnen behilflich bei der Organisation der Überführung in die Schweiz.

Todesfall infolge Unfalls oder unklarer Ursache:

Benachrichtigen Sie unverzüglich die Polizei. Im Falle eines Unfalltodes muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden und zwar nicht nur bei Verkehrs-, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen. Auch bei anderen unklaren und unnatürlichen Todesfällen ist immer die Polizei zu verständigen, damit die Ursache des Todes festgehalten werden kann. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Bezirksarzt und das Bestattungsamt.



3. IN RUHE ABSCHIED NEHMEN

Nehmen Sie sich Zeit für den Abschied.

Für Angehörige und nahe Freunde ist nach Eintritt des Todes einer der letzten Momente, um Zweisamkeit zu spüren und Abschied zu nehmen. Nehmen sie sich Zeit zum Nachdenken, zum Erinnern und zum Traurig sein. Rituale können zu einer wohltuenden Atmosphäre beitragen: Kerzen anzünden, Lieblingsmusik erklingen lassen, Lieder, Verse oder Gebete sprechen, einfach dasitzen, aussprechen, was einem bewegt.

Es ist möglich, die Verstorbene/den Verstorbenen auf Wunsch ein bis zwei Tage zu Hause aufzubahren. Aber auch die Aufbahrungsräume der Gemeinden bieten einen würdigen Ort, um in Ruhe Abschied nehmen zu können.

Informieren Sie sich bitte beim für den Todesfall zuständigen Bestattungsamt über die Möglichkeiten der Abschiednahme.

Die **Abschiedsräume der Stadt Schaffhausen im Waldfriedhof** bieten die Möglichkeit während eines längeren Zeitraumes mittels Zahlencodes und unabhängig von den Öffnungszeiten von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen. Der Zahlencode wird den nächsten Angehörigen abgegeben, welche in der Regel selber darüber entscheiden an wen dieser weitergegeben wird.



4. ORGANISATION DER BESTATTUNG

Kanton Schaffhausen:

Innerhalb des Kantons Schaffhausen ist für die Organisation der Bestattung (Feuerbestattung oder Erdbestattung) das Bestattungsamt jener Gemeinde zuständig, in welcher die verstorbene Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte.

Bestattungsfrist:

Im Kanton Schaffhausen erfolgt die Bestattung von verstorbenen Personen nicht früher als 36 Stunden und nicht später als 7 Tage nach Eintritt des Todes.

Stadt Schaffhausen:

Das Bestattungsamt Schaffhausen ist zuständig bei Todesfällen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schaffhausen. Es organisiert zusammen mit den Angehörigen die Bestattung. Folgende Punkte werden besprochen bzw. festgelegt (falls eine zu Lebzeiten erstellte Bestattungsanordnung vorhanden ist, gilt diese als massgebende Willensäußerung (*siehe Seiten 4*):

- Überführung der verstorbenen Person
- Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung)
- Grabart (*siehe Seite 9*)
- Verbindliche Terminfestlegung: Wochentag und Zeit der Abdankung / Beerdigung
- Benachrichtigung der Pfarrperson und Organisten der Organistin/des
- weitere Einzelheiten, wie beispielsweise die anfallenden Kosten



5. GRABARTEN IN SCHAFFHAUSEN

In der Stadt Schaffhausen gibt es vier Friedhöfe welche durch den Bereich Grün Schaffhausen gepflegt und bepflanzt werden. Es ist dies der grosse Waldfriedhof sowie die Quartierfriedhöfe Buchthalen, Hemmental und Herblingen. Die Möglichkeiten der Grabmalgestaltung und der Bepflanzung sind, je nach Grabart, sehr unterschiedlich. Für das Grabmal ist ein Grabmalbewilligungsgesuch im Massstab 1:10 einzureichen. Entsprechende Formulare können von der Homepage heruntergeladen oder in der Friedhofverwaltung bezogen werden. Die Grabbepflanzung bei Reihen- und Familiengräber können Sie selber ausführen, oder durch einen privaten Gärtner resp. die Friedhofgärtner von Grün Schaffhausen ausführen lassen. Es besteht die Möglichkeit einen Bepflanzungsauftrag über die ganze Laufzeit des Grabes abzuschliessen. Der Grabunterhalt ist kostenpflichtig. Die Friedhofgärtner beraten Sie gerne persönlich, auf Wunsch auch vor Ort.

Grabarten in den Friedhöfen der Stadt Schaffhausen:

Waldfriedhof	Pietätszeit
• Urnenreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Urnennische (einfach/doppelt)	15 Jahre / verlängerbar
• Urnenhalle einfach	15 Jahre / nicht verlängerbar
• Urnenhalle doppelt	15 Jahre / verlängerbar
• Gartengrab (mit oder ohne Inschrift)	15 Jahre / nicht verlängerbar
• Urnengrabstätte (mit oder ohne Inschrift)	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift	∞
• Erdbestattungsreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Doppelreihengrab	40 Jahre / nicht verlängerbar
• Familiengrab	40 Jahre / verlängerbar
• Kindergrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Grabstätte für früh verlorene Kinder	∞
Friedhof Buchthalen Pietätszeit	
• Urnenreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift	∞
Friedhof Herblingen Pietätszeit	
• Urnenreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift	∞
• Erdbestattungsreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
Friedhof Hemmental Pietätszeit	
• Urnenreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar
• Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Inschrift	∞
• Erdbestattungsreihengrab	25 Jahre / nicht verlängerbar

6. AUFGABEN DES ZIVILSTANDSAMTES

Ärztliche Todesbescheinigung

Der Arzt hält den Eintritt eines Todesfalls mittels ärztlicher Todesbescheinigung fest. Dieses Dokument dient dem Zivilstandsamt zusammen mit der Todesanzeige des Bestattungsamtes als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und muss deswegen unverzüglich dem Zivilstandsamt zugestellt werden. Dies erfolgt in der Regel durch das zuständige Bestattungsamt oder die Spital- bzw. Heimverwaltung.

Die ärztliche Todesbescheinigung ist kein offizieller Todesschein. Sie darf daher nicht für private Zwecke verwendet werden.

Amtlicher Todesschein

Den amtlichen Todesschein erhalten Sie beim für den Sterbeort zuständigen Zivilstandsamt. Sie können diesen telefonisch bestellen. Das Dokument ist kostenpflichtig, Sie erhalten dafür eine Rechnung. Erstellen Sie Kopien, wenn weitere Ämter oder Institutionen dieses Dokument benötigen.

Das Zivilstandsamt erlässt folgende Mitteilungen

Nach Beurkundung des Todesfalls erfolgen automatisch Mitteilungen an:

- die Einwohnerkontrolle am Wohnort der/des Verstorbenen
- die AHV-Zentrale in Genf
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen im Falle des Ablebens sorgeberechtigter Personen
- die ausländische Staatsbehörde bei folgenden Staatsangehörigkeiten: Italien, Deutschland oder Österreich
- das Bundesamt für Migration, wenn es sich bei der verstorbenen Person um einen Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtling handelt

7. HINWEISE ZU TRANSPORTEN VON LEICHNAMEN INS AUSLAND

a) Sargtransport auf der Strasse ins Grenzgebiet und ins weitere Ausland

Organisation:

Die Organisation eines Transportes auf der Strasse einer verstorbenen Person ist grundsätzliche Sache der Angehörigen. Das Bestattungsamt steht gern beratend zur Verfügung. Der Transport muss zwingend in einem dafür immatrikulierten Fahrzeug erfolgen.

Sofern die Angehörigen nicht ein privates Bestattungsunternehmen mit der Überführung des Leichnams ins benachbarte Ausland beauftragen, organisiert das Bestattungsamt Schaffhausen diesen Transport gerne. Dabei kann es sein, dass der Auftrag einem Drittbestattungsunternehmen übertragen wird.

Benötigte Dokumente:

Für den Grenzübertritt ins benachbarte Ausland (Grenzregion) oder ins weitere Ausland, werden folgende Dokumente benötigt (dabei ist zu beachten, dass innerhalb der Grenzregion weniger Formalitäten gelten):

- Internationaler Todesschein (ausgestellt durch das Zivilstandsamt)
- Leichenpass (ausgestellt durch das Bestattungsamt in deutscher Sprache)
- Reisepass der verstorbenen Person (*nur bei Transporten ins weitere Ausland*)
- Lötprotokoll (wird durch das Bestattungsamt erstellt)
- Seiten 1 und 2 der Todesanzeige (wird durch das Bestattungsamt erstellt)
(*nur bei Transporten ins weitere Ausland*)



b) Sargtransport auf dem Luftweg

Organisation:

Die Organisation eines Transportes auf dem Luftweg einer verstorbenen Person ist grundsätzliche Sache der Angehörigen. Das Bestattungsamt steht gerne Beratend zur Verfügung.

Sofern die Angehörigen nicht ein privates Bestattungsunternehmen mit der Überführung des Leichnams zum Flughafen Zürich-Kloten beauftragen organisiert das Bestattungsamt Schaffhausen den Transport. Für das Einsargen in einen Zinksarg und dessen Verlöten ist in diesem Fall das Bestattungsamt verantwortlich.

Benötigte Dokumente:

Führt das Bestattungsamt Schaffhausen die Überführung durch, benötigt dieses von den auftragserteilenden Angehörigen folgende Dokumente für den Transport ins Ausland:

- Internationaler Todesschein (ausgestellt durch das Zivilstandsamt)
- Flugbestätigung
- Reisepass der verstorbenen Person
- Leichenpass (wird durch das Bestattungsamt Schaffhausen in deutscher Sprache erstellt), über allfällig benötigte Übersetzungen in der Landessprache erteilt Ihnen die zuständige Botschaft oder das Konsulat Auskunft
- Lötprotokoll (wird durch das Bestattungsamt erstellt)
- Seiten 1 und 2 der Todesanzeige des Bestattungsamtes (wird durch das Bestattungsamt erstellt)

Zeitliche Fristen:

Sämtliche Dokumente müssen dem Bestattungsamt mindestens 24 Std. aber bis spätestens 11.30 Uhr am Tag vor dem Abflug vorgelegt werden, damit die Überführung zum Flughafen rechtzeitig ausgeführt werden kann.

Die Anlieferung des eingesargten Leichnams am Flughafen muss bis spätestens 15.30 Uhr am Abflugtag erfolgen.

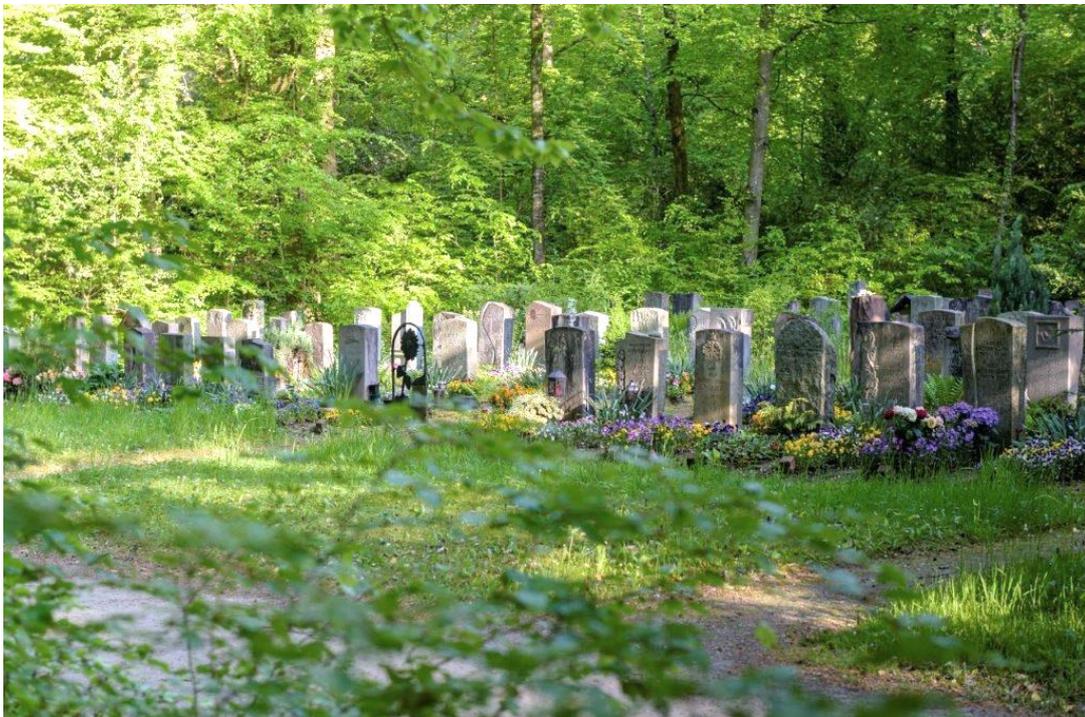
c) Urnentransport auf der Strasse

Für den Transport einer Kremationsurne durch Privatpersonen ins Ausland werden folgende Dokumente benötigt:

- Urnenanforderung des empfangenden Bestattungsunternehmens
- Internationaler Todesschein (ausgestellt durch das Zivilstandsamt)
- Zollzeugnis für die Überführung einer Urne
(ausgestellt durch das Bestattungsamt)

d) Urnentransport auf dem Postweg

Übergeben Sie dem Bestattungsamt die Empfängeradresse und wir werden alles Notwendige für den Versand in die Wege leiten (Verpackung, Versiegelung und Postversand).



Adressen:

Bestattungsamt Schaffhausen

Rheinhardstrasse 3

Postfach 1000

8200 Schaffhausen,

Telefon +41 (0)52 632 54 91

E-Mail: bestattungsamt@stsh.ch

(besetzt während den Öffnungszeiten.

In dringenden Fällen, ausserhalb der Öffnungszeiten, via Umleitung zum Pikettdienst)

Zivilstandsamt Schaffhausen

Safrangasse 8

8200 Schaffhausen

Telefon +41 (0)52 632 55 36

Friedhofverwaltung Schaffhausen:

Grün Schaffhausen

Rheinhardstrasse 6

8200 Schaffhausen

Telefon +41 (0)52 632 56 50

E-Mail: gruen.schaffhausen@stsh.ch

Detaillierte Angaben finden Sie unter:

www.gruen-schaffhausen.ch Bestattungen/Friedhöfe.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag

0800 - 1130 1400 - 1700 Uhr

Donnerstag

0800 - 1130 1400 - 1800 Uhr



ANORDNUNG FÜR DEN TODESFALL (Formular)

(Datenschutz: Diese Anordnung wird im elektronischen Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen erfasst und das Original wird bis zum Ableben beim Bestattungsamt Schaffhausen verwaltet. Bei Eintritt des Todes dienen diese "Anordnungen für den Todesfall" dem Bestattungsamt Schaffhausen für die Durchführung der Bestattung, Abdankungsfeier und Beerdigung).

Personalien der anordnenden Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort _____

Telefon: _____ Natel: _____

Für den Fall meines Ablebens bekunde ich nachstehend meinen Willen zur Bestattung, Abdankung und Beerdigung. Diese Anordnungen für den Todesfall sollen von meinen Hinterbliebenen / Vertrauenspersonen berücksichtigt werden.

Bekleidung

- Es ist mein Wunsch **eigene Kleider** zu tragen
- Ich habe keine Wünsche zur Bekleidung (**Leichenhemd des Bestattungsamtes**)

Bestattungsart

Feuerbestattung

- Es ist mein Wunsch **kremiert** zu werden

Grabwahl

- Urnenreihengrab^{1/2/3/4}
 - Urnennischenanlage¹ (Doppelnische)
 - Unenhalle¹ (Doppelnische)
 - Gartengrab¹ mit Inschrift ohne Inschrift
 - Urnengrabstätte¹ mit Inschrift ohne Inschrift
 - Gemeinschaftsgrab (anonym)^{1/2/3/4}
 - Gemeinschaftsgrab mit Inschrift^{2/3/4}
 - Erdbestattungsreihengrab^{1/2/3/4}
 - Doppel-Reihengrab¹
 - Familiengrab^{1/2/3/4}
- } Bestehendes Grab Nr. _____
- } Bestehendes Grab Nr. _____
- Urne soll meinen Hinterbliebenen übergeben werden (familiäre Abmachungen)

Erdbestattung

- Es ist mein Wunsch **erdbestattet** zu werden

Grabwahl

- Erdbestattungsreihengrab^{1/2/3/4}
 - Doppel-Reihengrab¹
 - Familiengrab^{1/2/3/4}
- } Bestehendes Grab Nr. _____

Beisetzungsort / Friedhof

- ¹Waldfriedhof Schaffhausen
- ²Friedhof Buchthalen (Schaffhausen)
- ³Friedhof Herblingen (Schaffhausen)
- ⁴Friedhof Hemmental (Schaffhausen)
- anderer Friedhof: _____

Abdankungsfeier

Ich selbst habe nachfolgende Wünsche zur Organisation meiner Abdankungsfeier:

- mit Pfarrperson ohne Pfarrperson Pfarrperson wird privat organisiert
- mit Orgelspiel ohne Orgelspiel Orgelspiel / Musik wird privat organisiert
- in Abdankungshalle / Kirche / Kapelle
- nur am Grab
- Ich wünsche **eine religiöse Begleitung mit den üblichen Ritualen** meiner Religion
- Ich gehöre **keiner** Religion/Konfession an
- Ich überlasse die Organisation der Abdankungsfeier meinen Angehörigen
- Anderes: _____

Bemerkungen / Ergänzungen / weitere Wünsche

Kontaktperson(en)

Person A:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort _____

Telefon: _____ Natel: _____

E-Mail: _____

Person B:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort _____

Telefon: _____ Natel: _____

E-Mail: _____

Ort _____ Datum: _____. _____. _____

Unterschrift: _____

9. WORAN DIE ANGEHÖRIGEN SONST NOCH DENKEN SOLLTEN

Diese Checkliste gibt Hinweise darauf, welche Stellen Sie als Angehörige auch informieren sollten:

- Arbeitgeber mit Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist
- Freunde, Vereine, Verbände
- Banken, Poststellen
- Versicherungen (Auto-, Hausrat-, Lebensversicherungen, Säule 3a usw.)
- Krankenkasse
- Pensionskasse/n
- Staatliche Vorsorge (1. Säule): AHV-Zweigstelle
(um Rentenrückerstattungen zu vermeiden, da die Verarbeitung bei der AHV-Zentrale in Genf meist längere Zeit in Anspruch nimmt)
- Laufende Verträge kündigen (Mietsachen, Telefon, Zeitungen etc.)
- Druckauftrag für Leidzirkulare/Todesanzeige erteilen
- Leidmahl organisieren

Für die Meldung eines Todesfalls an die verschiedenen Stellen benötigen Sie den **amtlichen Todesschein** (siehe Seite 10).

Dieser ist beim zuständigen Zivilstandsamt erhältlich. In der Regel reichen Kopien des Originals für die Mitteilungen aus. Bei einem Todesfall innerhalb des Kantons Schaffhausen ist das Zivilstandsamt Schaffhausen für die Ausstellung des Todesscheins zuständig. Angehörige erhalten diesen auf telefonische Bestellung.

*Das schönste Denkmal,
das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.*

Albert Schweitzer

STADT-SCHAFFHAUSEN.CH

Stadt Schaffhausen
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T +41 52 632 54 91
bestattungsamt@stsh.ch

